



Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

35. Jahrgang – 6. Juli 2007 – Nr. 7

Ordnung
der Fachhochschule Lippe und Höxter
über die Durchführung von Berufungsverfahren
und für das Verfahren zum Nachweis der pädagogischen Eignung
(BO)

vom 6. Juli 2007

**Ordnung der Fachhochschule Lippe und Höxter
über die Durchführung von Berufungsverfahren
und für das Verfahren zum Nachweis der pädagogischen Eignung
(BO)
vom 06. Juli 2007**

Aufgrund des § 38 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 01. Januar 2007 (GV.NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Lippe und Höxter folgende Berufsordnung als Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

	Abkürzungsvorbemerkung
§ 1	Stellenprofil und Ausschreibung
§ 2	Zusammensetzung der Berufungskommission, Eröffnungssitzung
§ 3	Berufungsbeauftragte/r
§ 4	Nichtöffentlichkeit, Abstimmungsregelungen und Vertraulichkeit
§ 5	Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufungskommission anhand eingereicherter Unterlagen, Information
§ 6	Probelehrveranstaltung und Vorstellungsgespräch
§ 7	Vorbereitung des Berufungsvorschlags und externe Begutachtung
§ 8	Berufungsvorschlag der Kommission
§ 9	Weiteres Verfahren im Fachbereich
§ 10	Entscheidung und Berufung
§ 11	Nachweis der pädagogischen Eignung
§ 12	Übergangsbestimmungen
§ 13	In-Kraft-Treten
	Anlage 1

Abkürzungsvorbemerkung

In dieser Ordnung werden

- die Gruppe der Professorinnen und Professoren als Mitglieder P,
- die Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Fachhochschule als Mitglieder L,
- die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder M,
- die Gruppe der Studierenden als Mitglieder S

bezeichnet.

§ 1 Stellenprofil und Ausschreibung

- (1) Auf Basis des Fachbereichs- und Hochschulentwicklungsplans und nach Freigabe der Stelle durch das Rektorat legt die Dekanin oder der Dekan dem Rektorat eine Profilbeschreibung der zu besetzenden Stelle vor, die auch einen Ausschreibungstext umfasst.
- (2) Dem Ausschreibungstext ist das zu erstellende Anforderungsprofil in Lehre und Forschung zu Grunde zu legen. Explizit genannt werden sollten außer Art und Inhalt der zu erfüllenden Aufgaben, erforderliche Sprachkompetenzen und Transferaufgaben.
- (3) Eine Besetzung der Stelle mit einer Professur auf Zeit und/oder in Teilzeit ist durch den Fachbereich, sowie das Rektorat zu prüfen.
- (4) Die Ausschreibung erfolgt durch das Rektorat aus Mitteln des Fachbereichs. Die Ausschreibung soll in der Regel in „Die Zeit“ sowie grundsätzlich auf der Homepage der Hochschule erfolgen. Die Fachbereiche können zu Lasten der ihnen zugewiesenen Mittel die Ausschreibung in weiteren Medien verlangen.
- (5) Das Rektorat kann von einer Ausschreibung absehen, wenn ein befristetes Beamten- oder Dienstverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt werden soll. Voraussetzung ist ein Nachweis der pädagogischen Eignung gem. § 12 dieser Ordnung. Hierzu ist ein Beschluss des Fachbereichsrates erforderlich.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Vertrauensperson der Schwerbehinderten der Hochschule ist über die Einleitung jedes Berufungsverfahrens vom Personaldezernat zu informieren.

§ 2 Zusammensetzung der Berufungskommission, Eröffnungssitzung

- (1) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrats nach Gruppen getrennt vorgeschlagen. Sodann beschließt der Fachbereichsrat über die Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Kandidatinnen / Kandidaten in der Berufungskommission. Bei Berufungsvorhaben in Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen tritt an Stelle des Fachbereichsrats der Senat.
- (2) Die Größe einer Berufungskommission richtet sich nach dem Bedarf des Einzelfalls. Die Berufungskommission besteht mindestens aus drei Mitgliedern P, mindestens einem Mitglied der Gruppe L, sowie mindestens einem Mitglied der Gruppe S. Es ist sicherzustellen, dass in der Berufungskommission die Mitglieder der Gruppe P über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Das Landesgleichstellungsgesetz ¹, sowie der Frauenförderplan der Fachhochschule Lippe und Höxter sind zu beachten.
- (3) Soll die künftige Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber in mehreren Fachbereichen oder in Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen lehren, soll sich die gemeinsame Berufungskommission aus Mitgliedern der Fachbereiche und - soweit Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen betroffen sind - auch aus dem in Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal zusammensetzen. Federführend ist der Fachbereich oder die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung, dem oder der die Stelle zugeordnet ist.

¹ § 9 Abs. 2 Landesgleichstellungsgesetz: Auswahlkommissionen sollen zur Hälfte mit Frauen besetzt sein. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

- (4) Jeder Berufungskommission soll möglichst ein externes Mitglied einer anderen Hochschule angehören.
- (5) Der / die ausscheidende Professor / Professorin, dessen oder deren Stelle wieder zu besetzen ist, kann nicht Mitglied der Berufungskommission sein.
- (6) Der oder die Vorsitzende des Fachbereichsrats lädt die Berufungskommission zur konstituierenden Sitzung ein. Einzuladen sind auch die Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und die oder der vom Rektorat bestellte Berufungsbeauftragte als nicht stimmberechtigte Mitglieder. Die Berufungskommission wählt aus der Mitte der Mitglieder P eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

§ 3 Berufungsbeauftragte/r

- (1) Vom Rektorat ist eine zentrale Berufungsbeauftragte / ein zentraler Berufungsbeauftragter zu bestellen.
- (2) Die / der Berufungsbeauftragte kann an sämtlichen Sitzungen der Berufungskommissionen als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen. Sie / er hat der Hochschulleitung regelmäßig über den aktuellen Stand eines Berufungsverfahrens zu berichten. Zudem hat sie / er darauf hinzuwirken, dass die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Kommission berücksichtigt werden.

§ 4 Nichtöffentlichkeit, Abstimmungsregelungen und Vertraulichkeit

- (1) Die Berufungskommission verhandelt nicht öffentlich. Sie kann im Zusammenhang mit der Aufgabenumschreibung einer Stelle und zur Beratung in fachlichen Fragen, zu einzelnen Sitzungen sachkundige Dritte hinzuziehen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und die oder der Berufungsbeauftragte sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (3) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.
- (4) Auswahlentscheidungen der Berufungskommission bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums. Die Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und die oder der Berufungsbeauftragte wirken beratend mit, sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitglieder der Berufungskommission sind hinsichtlich der ihnen im Rahmen des Berufungsverfahrens bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission sind, soweit sie nicht dem Fachbereichsrat angehören, gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Verpflichtung nicht beamteter Personen zu verpflichten.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufungskommission anhand eingereicherter Unterlagen, Information

- (1) Bewerbungen werden berücksichtigt, soweit sie innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. Gehen danach weitere Bewerbungen ein, kann die Kommission entscheiden, ob sie diese berücksichtigt. Die Bewerbungen müssen jedoch spätestens bis zum Beginn der Probelehrveranstaltungen vorliegen. § 38 Abs. 4 S. 5 HG (Berufung von Nichtbewerberinnen und –bewerbern) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen werden von der Verwaltung dem Fachbereich zugeleitet und dürfen nur von der Dekanin / dem Dekan, den Kommissionsmitgliedern, der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und der oder dem Berufungsbeauftragten eingesehen werden.
- (3) Die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens festgelegte Profilbeschreibung ist zusammen mit den formalen Einstellungs Voraussetzungen Grundlage der Auswahl. Nur Bewerberinnen und Bewerber, die für die ausgeschriebene Stelle als uneingeschränkt geeignet beurteilt werden, werden zur Probelehrveranstaltung und zum Vorstellungsgespräch eingeladen. In jedem Einzelfall sind die für eine Auswahl oder Abwahl entscheidenden Beurteilungsgesichtspunkte zu dokumentieren.
- (4) Der Gleichstellungsbeauftragten ist eine Liste mit allen Bewerberinnen und Bewerbern sowie mit den zu einer Probelehrveranstaltung Eingeladenen vorzulegen. Hält die Gleichstellungsbeauftragte Bewerberinnen für entsprechend qualifiziert und geeignet, sind auf ihr Verlangen hin (weitere) qualifizierte Frauen bis zu ihrem Anteil an den Bewerbungen einzuladen.
- (5) Bewerbungen von Schwerbehinderten bedürfen in jedem Verfahrensstand einer besonderen Erörterung mit der Schwerbehindertenvertretung. Eine Einladung von schwerbehinderten Menschen ist dann entbehrlich, wenn die Person offensichtlich fachlich nicht geeignet ist und hierüber das Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung besteht. Die Sachlage ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 6

Probelehrveranstaltung und Vorstellungsgespräch

- (1) Die Berufungskommission legt Art, Thema und Dauer der Probelehrveranstaltung und der anschließenden Diskussion fest. Die Probelehrveranstaltungen sind unter gleichen Bedingungen anzubieten und durchzuführen (Vorbereitungszeit, Art der Lehrveranstaltung, Themenauswahl). Die Einladung zur Probelehrveranstaltung ist im Fachbereich, bei Stellen in Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen in allen Fachbereichen, öffentlich bekannt zu machen. Der oder die Berufungsbeauftragte ist über die Termine zu unterrichten. Als geeignete Unterstützung für die Beurteilung der Probelehrveranstaltung werden formalisierte Bewertungsverfahren empfohlen.
- (2) Das Vorstellungsgespräch mit der Berufungskommission soll im Rahmen eines strukturierten Interviews geführt werden. Auf die im Anforderungsprofil genannten Kriterien ist dabei einzugehen. In dem Gespräch sollen auch die bisherigen Erfahrungen in Forschungs- und Transferaktivitäten sowie Vorstellungen zu deren künftiger Einbeziehung in die angestrebte Hochschultätigkeit angesprochen werden. Dabei ist sowohl auf die Lehre als auch auf die Forschung abzustellen. Daneben sind auch internationale Erfahrungen und Sprachkenntnisse zu überprüfen. Soweit Fremdsprachenkenntnisse in dem Anforderungsprofil verlangt werden, sollte ein Teil des Fachgesprächs in der verlangten Fremdsprache geführt werden. Auch die Notwendigkeit und die Fähigkeit zur Personalführung in einer Hochschule sollte angesprochen bzw. überprüft werden.

- (3) Andere Methoden der Personalauswahl können in Abstimmung mit der oder dem Berufungsbeauftragten zusätzlich eingesetzt werden.

§ 7

Vorbereitung des Berufungsvorschlags und externe Begutachtung

- (1) Nach den Probelehrveranstaltungen und Vorstellungsgesprächen entscheidet die Berufungskommission, ohne Reihung, über drei mögliche Listenbewerber.
- (2) Aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder oder auf Vorschlag der oder des Berufungsbeauftragten werden die zu beteiligenden zwei auswärtigen Gutachterinnen / Gutachter vorgeschlagen, der Vorschlag ist zu begründen. Diese erstellen für die Personen der Liste auf der Grundlage der Profilbeschreibung vergleichende Gutachten. Hierzu werden die Bewerbungsunterlagen der drei Listenbewerberinnen / -bewerber in Kopie übermittelt. Die Gutachten sollen eine Reihung enthalten. Die auswärtigen Gutachterinnen / Gutachter sind auf die Wahrung der Vertraulichkeit hinzuweisen.

§ 8

Berufungsvorschlag der Kommission

- (1) Unter Berücksichtigung der Gutachten erarbeitet die Kommission einen Berufungsvorschlag, der in der Regel drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthält. Die Platzierung jedes einzelnen der Bewerberinnen und der Bewerber auf der Berufungsliste ist eingehend zu begründen. Berufungsvorschläge mit weniger als drei Einzelvorschlägen sind nur ausnahmsweise möglich und bedürfen einer besonderen Begründung.
- (2) Die Kommission muss jede vorgeschlagene Bewerberin oder jeden vorgeschlagenen Bewerber ausführlich hinsichtlich der Erfüllung des Anforderungsprofils und der Einstellungs voraussetzung würdigen.
- (3) Der oder die Vorsitzende fasst das Beratungsergebnis und das Auswahlverfahren in einem Abschlussbericht zusammen und legt ihn mit eventuellen Sondervoten dem Fachbereichsrat bzw. bei fachbereichsübergreifenden Berufungskommissionen den Fachbereichsräten zur Entscheidung vor. Bei Berufungsvorhaben in Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen tritt an Stelle des Fachbereichsrats der Senat.

§ 9

Weiteres Verfahren im Fachbereichsrat

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens in der Berufungskommission können die Berufungsunterlagen von allen Professorinnen und Professoren des Fachbereichsrates eingesehen werden. Bei Berufungsvorhaben in Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen tritt an Stelle des Fachbereichsrats der Senat.
- (2) Auf der Grundlage des Berichts der Berufungskommission beschließt der Fachbereichsrat über die von der Berufungskommission vorgeschlagenen und über ihre Platzierung auf der Berufungsliste. Bei einer gemeinsamen Berufungskommission entscheiden die betroffenen Fachbereichsräte. An der Abstimmung wirken alle stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats, oder des beteiligten Fachbereichsrats, mit Ausnahme der Mitglieder M, mit.

- (3) Die Beratung über den Bericht der Berufungskommission und die Abstimmung über die Berufungsliste erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind neben den Mitgliedern der Berufungskommission alle Mitglieder der Gruppe P eines Fachbereichs teilnahmeberechtigt, aber, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind, nicht stimmberechtigt (vgl. § 28 Abs. 5 Satz 1 HG).
- (4) Die Abstimmung über die auf Platz 1 bis 3 gesetzten Bewerberinnen oder Bewerber erfolgt für jeden Platz einzeln und geheim.
- (5) Beschließt der Fachbereichsrat eine andere Auswahl oder Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber als die Berufungskommission, so hat diese das Recht, dem Vorsitzenden des Fachbereichsrats innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme vorzulegen. Bleibt die Berufungskommission bei ihrem ursprünglichen Vorschlag, ist über ihn erneut abschließend abzustimmen.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan leitet nach der Beschlussfassung über die Vorschlagsliste im Fachbereichsrat den Berufungsvorschlag der Rektorin oder dem Rektor zu.
- (7) Weicht der Beschluss des Fachbereichsrates vom Vorschlag der Berufungskommission ab, so sind dem Berufungsvorschlag die Gründe für das abweichende Votum beizufügen, soweit sie sich dem Protokoll der Verhandlungen des Fachbereichsrates entnehmen lassen.
- (8) Dem Bericht des Fachbereichs sind beizufügen:
 1. der Protokollauszug über die Abstimmung im Fachbereichsrat
 - a) Abstimmung und Ergebnis zu Platz 1
 - b) Abstimmung und Ergebnis zu Platz 2
 - c) Abstimmung und Ergebnis zu Platz 3
 2. der Bericht der Berufungskommission
 3. die vergleichenden Gutachten
 4. die eingegangenen Bewerbungsunterlagen in folgender Reihenfolge:
 - a) Unterlagen der auf der Liste Platzierten,
 - b) Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen wurden,
 - c) Unterlagen der nicht eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber,
 5. eine Liste aller Bewerberinnen und Bewerber mit allen in dem als Anlage 1 beigefügten Vor-
druck aufgeführten und erforderlichen Angaben,
 6. die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertre-
tung,
 7. das Votum der Studierenden,
 8. die Stellungnahme der Dekanin / des Dekans zum Verfahren.

§ 10 Entscheidung und Berufung

- (1) Der Berufungsvorschlag des Fachbereichsrates wird der Rektorin oder dem Rektor anschlie-
ßend zur Prüfung und Entscheidung zugeleitet.

- (2) Die Rektorin oder der Rektor soll zu ihrer oder seiner Beratung das Rektorat hinzuziehen und ein persönliches Gespräch mit mindestens einer oder einem Listenplatzierten führen.
- (3) Die Rektorin / der Rektor erteilt den Ruf. Sie / Er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages, nach Anhörung der Dekanin / des Dekans, berufen.
- (4) Je nach Erfordernis führt die Rektorin / der Rektor mit der Kandidatin / dem Kandidaten ein Berufungsgespräch. Die Ausstattung des Arbeitsplatzes vereinbart die Kandidatin / der Kandidat mit dem Dekanat.
- (5) Die dienstrechtliche Ausgestaltung und ggfs. die Ausstattung des Arbeitsplatzes sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (6) Das Berufungsverfahren wird mit der Annahme des Rufs beendet.

§ 11 Nachweis der pädagogischen Eignung

- (1) Die Einstellung erfolgt in der Regel im Beamtenverhältnis auf Probe. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in ein Beamtenverhältnis berufen, erfolgt eine auf 12 Monate befristete Beschäftigung im privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Feststellung der pädagogischen Eignung.
- (2) Auf Antrag des Fachbereichs kann die pädagogische Eignung durch Erfahrung in einer vorangegangenen Lehrtätigkeit nachgewiesen werden; dem Antrag ist eine Stellungnahme der anderen Hochschule über Lehrerfolge während einer hauptberuflich, selbständig wahrgenommenen Lehrtätigkeit beizufügen. Vorhandene Ergebnisse studentischer Veranstaltungskritik sind vorzulegen. Der Inhalt der Stellungnahme muss durch das Ergebnis der Probelehveranstaltung bestätigt werden. Es ist ein gesondertes schriftliches Votum der studentischen Mitglieder der Berufungskommission einzuholen.
- (3) Während der Probezeit wird die pädagogische Eignung der Professorin oder des Professors durch eine Kommission begutachtet, die aus drei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs und zwei Studierenden, die an Lehrveranstaltungen der oder des Neuberufenen teilnehmen, besteht. Die Bestellung der Kommission erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichsrates durch die Rektorin oder den Rektor. Diese oder dieser kann zusätzlich externe Gutachterinnen oder Gutachter mit der Aufgabe betrauen. Die Kommission wählt aus ihrem Kreis eine Sprecherin / einen Sprecher, welche / welcher der Gruppe P angehört.
- (4) Die Kommission hat mindestens fünf Lehrveranstaltungen der oder des zu Begutachtenden zu besuchen. Nachfolgend erörtert die Kommission Verbesserungsmöglichkeiten mit ihr oder ihm. Die Veranstaltungsbesuche und Gespräche sind zu dokumentieren. Nach der Hälfte der Probezeit berichtet die Sprecherin bzw. der Sprecher der Rektorin bzw. dem Rektor einen Zwischenstand über die Feststellung der pädagogischen Eignung. Die Kommission legt 10 Wochen vor Ende der Probezeit ihr Gutachten der Dekanin / dem Dekan vor; die studentischen Mitglieder der Kommission haben das Recht, zusätzlich eine ergänzende Erklärung gegenüber der Rektorin / dem Rektor abzugeben. Die Dekanin / der Dekan nimmt zum Vorliegen der pädagogischen Eignung Stellung und leitet die Stellungnahme der Rektorin oder dem Rektor rechtzeitig vor Ende der Probezeit zu. Sofern keine anderweitigen Bedenken bestehen, empfiehlt die Dekanin / der Dekan der Rektorin / dem Rektor die Ernennung auf Lebenszeit bzw. ein unbefristetes Dienstverhältnis.

- (5) Jede und jeder Neuberufene soll im ersten Jahr ihrer oder seiner Amtszeit an jeweils mindestens einem Angebot der hochschuldidaktischen Weiterbildung teilnehmen. Die Teilnahmebescheinigungen sind dem Votum des Fachbereichs beizufügen.
- (6) Falls die Dekanin / der Dekan die pädagogische Eignung nicht bestätigt hat, empfiehlt er der Rektorin / dem Rektor die Verlängerung der Probezeit. Vor Beendigung der Verlängerung legt die Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung dem Fachbereichsrat rechtzeitig ein zweites Gutachten vor. Der Fachbereichsrat beschließt erneut über die pädagogische Eignung des Bewerbers und nimmt zur Ernennung auf Lebenszeit bzw. in ein unbefristetes Dienstverhältnis Stellung.
- (7) Wird die pädagogische Eignung auch nach der verlängerten Probezeit nicht bestätigt, erfolgt eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis bzw. dem privatrechtlichen Dienstverhältnis.

§12 Übergangsbestimmungen

Vor in Kraft treten dieser Ordnung bereits laufende Berufungsverfahren richten sich nach den §§ 37, 38 HG, sowie den Regelungen in § 17 der Grundordnung der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 31. Januar 2002. Alle sonstigen Berufungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung, sowie den gesetzlichen Regelungen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 04. Juli 2007.

Lemgo, den 06. Juli 2007

Der Rektor
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. T. Fischer

